

# Gesetzblatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 6.

München, den 28. April 1840.

#### Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaukhantigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Art. I.

Die Verordnung vom 21ten August

1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807. S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietsheilen, welche erst nach dem 21ten Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit treten.